

Einsetzung**Einsetzung Kuratorium „Louise-Schroeder-Medaille“ für die 18. Wahlperiode**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin setzt auf der Grundlage des ursprünglichen Beschlusses des Abgeordnetenhauses über die Stiftung der Louise-Schroeder-Medaille vom 12. September 2002 – Drucksache 15/749 – und bei Übernahme der letzten Fassung des Beschlusses für die 17. Wahlperiode vom 26. April 2012 – Drucksache 17/0264 – auch für die Dauer der 18. Wahlperiode ein Kuratorium „Louise-Schroeder-Medaille“ ein.

Der Text des Stiftungsbeschlusses in der Fassung des Beschlusses für die 17. Wahlperiode vom 26. April 2012 wird wie folgt geändert:

Ziffer 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 5a Absatz 7 des Landesabgeordnetengesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294), gilt entsprechend.“

Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses wird beauftragt, den Stiftungsbeschluss in der so geänderten Fassung auszufertigen.

Begründung:

Der Stiftungsbeschluss entspricht inhaltlich dem Beschluss zur Einsetzung des Louise-Schroeder-Kuratoriums der 17. Legislaturperiode, die Neufassung der Ziffer 7 erfolgt lediglich aus redaktionellen Gründen. § 5a Absatz 7 Landesabgeordnetengesetz von Berlin

(LAbG), auf den der Stiftungsbeschluss in Ziffer 7 Bezug nimmt, regelt die Verpflichtung von Mitgliedern eines Ausschusses zur Offenlegung von Interessenverknüpfungen. Liegt ein Interessenkonflikt vor, so ist das betreffende Mitglied gehalten, sich vertreten zu lassen. Dies gilt für das Kuratorium entsprechend. Dieser Regelungsinhalt war zuvor in § 5a Absatz 5 LAbG enthalten.

Berlin, den 10. Mai 2017

Der Präsident des
Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf Wieland